

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 40/07 B

L 9 KR 25/03 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 82 KR 609/01 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

3.,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

4. AOK Berlin -Die Gesundheitskasse -Pflegekasse-,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Oktober 2007 durch den Richter
Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.2.2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin in der Zeit vom 1.3.1999 bis zum 31.1.2001 aufgrund einer abhängigen Beschäftigung bei ihrem Ehemann in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 14.2.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Als Verfahrensmängel rügt sie die Verletzung von "Hinweispflichten aus § 139 ZPO iVm § 202 SGG" und das Übergehen von Beweisanträgen. Die Beklagte und das Berufungsgericht hätten im schriftlichen Vorverfahren der Berufung allein auf die Beteiligung der Klägerin an einem Imbiss in Polen abgestellt. Erst in der mündlichen Verhandlung habe das Berufungsgericht - ohne Erteilung eines entsprechenden richterlichen Hinweises - überraschend erneut auf die familienhafte Mitarbeit abgestellt. Von diesem unangekündigten Wechsel der entscheidungserheblichen Grundlagen sei der schwerpunktmäßig auf die Tätigkeit der Klägerin in Polen vorbereitete Prozessbevollmächtigte überrascht worden. Andernfalls hätte er in der mündlichen Verhandlung zu den "einzelnen Problematiken der familienhaften Mitarbeit ausführlicher Stellung genommen."
- 5 Die Klägerin hat damit die Anforderungen an die Darlegung eines - nach dem rechtlichen Gehalt ihres Vorbringens sinngemäß behaupteten - Verstoßes gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht erfüllt. Vielmehr hätte sie unter Bezugnahme auf den Gang des erst- und



zweitinstanzlichen Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten sowie unter Hervorhebung von Äußerungen des Berufungsgerichts darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl. Beschluss des Senats vom 21.9.2006, B 12 KR 24/06 B mwN*). Im Blick hierauf ist nicht näher darauf einzugehen, dass der Begründung auch die notwendigen Darlegungen dazu fehlen, was die Klägerin in der mündlichen Verhandlung unternommen hat, sich Gehör zu verschaffen, insbesondere dass sie erfolglos einen Antrag auf Vertagung gestellt hat.

- 6 Soweit die Klägerin darüber hinaus rügt, das LSG sei ihren in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhaltenen Beweisanträgen nicht gefolgt, fehlt es insbesondere an den erforderlichen Darlegungen dazu, warum sich das Berufungsgericht ausgehend von seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, die angebotenen Beweise zu erheben und welches günstigere Verfahrensergebnis bei weiterer Sachaufklärung zu erwarten gewesen wäre (*vgl. Beschluss des Senats vom 15.11.1989, 12 BK 37/89 und Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, § 160a RdNr 16b mwN*). Die pauschale Behauptung, das Berufungsgericht wäre auf der Grundlage der erhobenen Beweise zu einer anderen Beurteilung (der tatsächlichen Voraussetzungen) von Rechtsbegriffen ("familienhafte Mitarbeit", "reguläres Arbeitsverhältnis", "versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis") oder zu der Erkenntnis gelangt, "dass die Tätigkeiten der anderen Angestellten von denen der Klägerin abwichen", genügt diesen Anforderungen nicht. Die Klägerin beruft sich schließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl. auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt auch diesen Anforderungen nicht.
- 7 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage(n) formuliert. Soweit sie unter Hinweis auf die "grundsätzliche Bedeutung der Frage, ob die Beklagte die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung rückwirkend entfallen lassen kann, welche Fürsorge- und Hinweispflichten die Beklagte gegenüber ihren Mitgliedern und Antragstellern hat und ob das Begrüßungsschreiben der Beklagten einen Verwaltungsakt darstellt," umfangreich die inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils thematisiert, lässt sie unbeachtet, dass eine entsprechende Überprüfung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen ist und erst nach zulässiger Einlegung der aufgrund Zulassung statthaften Revision durch das BSG als Revisionsgericht eröffnet ist. Im Übrigen fehlt es hinsichtlich der angedeuteten



rechtlichen Bezüge jeweils vollständig an einer Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung und der Darlegung, dass und inwiefern dennoch Klärungsbedarf (fort)bestehen sollte.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

